

35. 1. Findet Art. 124 des bayrischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auf öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche des Staates oder eines Kommunalverbandes gegen seine Beamten aus Amtspflichtverletzungen Anwendung?

2. Wann verjähren öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche der bayrischen Gemeinden gegen ihre Beamten aus Amtspflichtverletzungen?

3. Gilt die in § 97 Abs. 3 ZPO. getroffene Kostenregelung auch, wenn statt des Reiches oder eines Staates ein Kommunalverband Revisionskläger ist?

Bay. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 (Bay. GVB. Beil. z. Nr. 28 S. 1). — Bay. UG. Z. BGB. — Art. 124. Bay. Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (Bay. GVB. S. 293) — Bay. Gem. D. — Art. 82. Bay. Beamtenengesetz vom 16. August 1908 (Bay. GVB. S. 581) Art. 13, 179. BGB. § 852. ZPO. § 97 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1937 i. S. Gemeinde G. (Bekl.)  
w. G. (Kl.). III 168/36.

I. Landgericht Bamberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher Ortspfleger der bayrischen Ortsgemeinde Ge., die inzwischen in der verklagten Gemeinde aufgegangen ist. Der Ortsausschuß von Ge. setzte sich im Jahre 1924 zusammen aus dem Kläger und drei anderen Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder war längere Zeit ortsabwesend. Während seiner Abwesenheit wurden die Geschäfte des Ortsausschusses von den übrigen Ausschußmitgliedern allein besorgt. Sie beschloßen im Frühjahr 1924 in einer Ortsausschußsitzung über den Verkauf von 13,44 fm Fichtenlangholz und setzten den Verkaufspreis dafür auf 110% der Forsttaxe fest. Demnächst wurde der Kauf durch den Kläger als Ortspfleger mit dem Käufer abgeschlossen. Da die Holzpreise inzwischen gestiegen waren, gelang es dem Kläger, einen höheren Kaufpreis, nämlich 130% der Forsttaxe, zu erzielen. Den Kaufserlös mit insgesamt 412 RM. nahm der Kläger an Stelle des Ortskassierers selbst in Empfang, führte an die Gemeinde aber nur die beschluß-

mäßig festgesetzten 110% der Forsttage (= 346,50 RM.) ab und behielt die übrigen 65,50 RM. für sich.

Ein im Jahre 1925 dieserhalb gegen den Kläger eingeleitetes Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil nicht festzustellen sei, daß der Kläger eine Benachteiligung der Gemeinde gewollt habe und sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt gewesen sei. Im Jahre 1933 wurde die Angelegenheit wieder aufgegriffen. Am 2. Oktober 1933 beschloß der Ortsausschuß Ge. auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde, von dem Kläger die Herauszahlung des Betrags von 65,50 RM. nebst Zinsen zu verlangen. Der Kläger verweigerte jedoch die Zahlung, indem er geltend machte, er habe damals das Holz zu dem beschlossenen Preise von 110% der Forsttage zunächst selbst gekauft und es dann auf eigene Rechnung weiterverkauft. Vorsorglich berief er sich auch auf Verjährung.

Gemäß den Vorschriften der bayrischen Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 fand nun zur Frage der Haftbarkeit des Klägers ein Verfahren vor den Verwaltungsbehörden statt. Durch Beschluß vom 14. Oktober 1933 stellte zunächst das Bezirksamt G. fest, daß der Kläger verpflichtet sei, an die Ortschaft Ge. den fraglichen Mehrerlös zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen mit insgesamt 129,69 RM. zu zahlen. Die Haftpflicht wurde dabei aus § 823 BGB. hergeleitet und Verjährung verneint. Auf Beschwerde des Klägers hob die Regierung von Unterfranken und Schaffenburg durch Bescheid vom 18. Dezember 1933 den vorerwähnten Beschluß auf und verneinte ihrerseits eine Haftpflicht, weil der — allein nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, nicht nach § 823 BGB. zu beurteilende — Erlassanspruch nach Art. 124 Bay.UG.z.BGB. verjährt sei. Dieser Regierungsbescheid wurde aber durch eine Ministerialentscheidung vom 21. Februar 1933 wieder aufgehoben, weil die Entscheidung über die Verjährung zu beanstanden sei, und die Sache wurde an die Regierung zur erneuten Prüfung zurückverwiesen. Durch Bescheid vom 12. Oktober 1935 hat dann die Regierung die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Bezirksamts G. vom 14. Oktober 1933 verworfen, indem festgestellt wurde, der Kläger habe mit der Nichtabführung des Mehrerlöses gegen seine Amtspflichten verstoßen und hafte deshalb auf Grund öffentlichen Gemeinderechts; die Frage der Verjährung wurde nunmehr verneint.

Siergegen hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, den Beschluß des Bezirksamts E. vom 14. Oktober 1933 für wirkungslos zu erklären. Die Vorinstanzen haben dem Klageantrag stattgegeben, weil der Ersatzanspruch der Beklagten durch Ablauf der in Art. 124 Bay.UG.z.GWB. vorgesehenen Frist ausgeschlossen sei. Die Revision der Beklagten hatte den Erfolg, daß der Kläger für einen Betrag von 65,50 RM. nebst 4% Zinsen seit dem 14. September 1933 wegen ungerechtfertigter Bereicherung für zahlungspflichtig erklärt wurde. Die Kosten der Vorinstanzen wurden gegeneinander aufgehoben, die der Revisionsinstanz der Beklagten in vollem Umfang auferlegt.

#### Gründe:

Die Revision ist, soweit es sich um die öffentlich-rechtliche Beamtenhaftung handelt, ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig nach § 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 3 GVG., Art. 26 Nr. 3 Bay.UG.z.GWB. Letztere Vorschrift (Art. 26 Nr. 3) gilt ausdrücklich für alle öffentlichen Beamten Bayerns, also auch für die Gemeindebeamten. Soweit die Revision dagegen die Haftung des Klägers auch aus den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen und ungerechtfertigte Bereicherung unmittelbar hergeleitet wissen will, ist eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils nicht zulässig, da die Revisionssumme nicht gegeben ist (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 401, Bd. 139 S. 280, Bd. 149 S. 168).

Mit Recht haben die Vorinstanzen den Rechtsweg für zulässig erachtet. Der Kläger greift mit seinem — richtig gefaßten — Klageantrag einen vollstreckbaren Beschluß der Aufsichtsbehörde an, durch den er als früherer Ortspfleger wegen einer Amtspflichtverletzung gemäß Art. 82 Bay. GemO. für schadenersatzpflichtig erklärt worden ist. Für eine solche Klage steht nach Art. 83 das. und § 34 der bayrischen Angleichungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Bay. GVB. S. 180) der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Klage ist auch rechtzeitig innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist von einem Jahr erhoben und, wie nicht streitig ist, gegen die richtige Beklagte gerichtet.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Sie stellen zunächst — insoweit ohne Rechtsirrtum — übereinstimmend fest, der Kläger habe durch die Nichtabführung des bei dem Holz-

verkauf erzielten Mehrerlöses „mindestens grobfahrlässig“ seine Amtspflicht verletzt. Sie verneinen dann aber beide eine Schadenserzagspflicht deshalb, weil die Beklagte durch Art. 124 Bay.UG. 3. BÜB.<sup>1)</sup> mit ihren Erzasansprüchen wegen Ablaufs der dort gesetzten Dreijahresfrist ausgeschlossen sei. Eine Prüfung der Erzasansprüche auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen und über ungerechtfertigte Bereicherung, auf die sich die Beklagte auch berufen hatte, haben die Instanzgerichte abgelehnt. Das Berufungsgericht hat im einzelnen folgendes ausgeführt:

Aus seiner Amtspflichtverletzung sei der Kläger der Gemeinde an sich haftbar. Der Anspruch der Gemeinde sei, wie der Erstrichter zutreffend begründet habe, öffentlich-rechtlich. Als solcher sei der Anspruch auch bei den dafür zuständigen Verwaltungsbehörden geltend gemacht worden. Für das Erlöschen des an sich begründeten öffentlich-rechtlichen Anspruchs komme nun die Bestimmung des Art. 124 Bay.UG. 3. BÜB. zur Anwendung. Der Anspruch habe schon im Jahre 1925 derart festgestanden, daß er auch zahlenmäßig hätte festgestellt werden können. Für den Beginn der „Verjährungsfrist“ sei als genügend anzusehen, daß die ortsanwesenden Ortsauschußmitglieder die den Anspruch begründenden Tatsachen gekannt hätten. Der Umstand, daß das eine, jahrelang ortsabwesende Ausschußmitglied erst später von den Dingen Kenntnis erhalten habe, sei belanglos. Der gegenteilige Standpunkt des Staatsministeriums des Innern widerspreche dem Volksempfinden und den Rechtsgrundsätzen des neuen Staates und sei deshalb abzulehnen. Demnach sei die dreijährige Ausschußfrist des Art. 124 Bay.UG. 3. BÜB. schon vor der Geltendmachung des Erzasanspruchs abgelaufen gewesen, der Anspruch mithin erloschen.

Die Revision greift das Urteil des Oberlandesgerichts zunächst deshalb an, weil die Anwendung des Art. 124 Bay.UG. 3. BÜB. auf

<sup>1)</sup> Art. 124 Abs. 1 a. a. D. lautet:

Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes auf eine Gelbzahlung erlöschen, soweit nicht ein anderes vorgehrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren, wenn die Tatsachen festgestellt sind, auf welchen der Anspruch beruht. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der festgestellten Tatsachen gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung. D. S.

einem Rechtsirrtum beruhe. Diese Rüge muß als begründet anerkannt werden. In Art. 124 wird eine allgemeine Ausschlußfrist für öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes „auf eine Geldzahlung“ festgesetzt. Von vornherein unterscheidet sich aber ein Schadenersatzanspruch (vgl. § 249 BGB.) grundsätzlich von einem bloßen Geldzahlungsanspruch, wenn auch zuzugeben ist, daß Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen eines Beamten letzten Endes nur einen Anspruch auf Schadenersatz in Geld ergeben können (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 140 [143]). Hätte sich der Art. 124 aber ohne weiteres auch auf alle Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen beziehen sollen, so würde das doch wohl in der Fassung des Gesetzes klar zum Ausdruck gekommen sein. Die Rechtsprechung hat, soviel ersichtlich, den Art. 124 bisher auf solche Schadenersatzansprüche nie angewendet. Die führenden Erläuterungsbücher zum Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bringen denn auch derartige Ansprüche nicht darunter, sondern wollen Art. 124 lediglich angewendet wissen auf Ansprüche des Bayerischen Staates auf Rückstände oder auf Nachholung öffentlicher Abgaben, ferner auf Ansprüche der Gemeinden aus Umlagen, öffentlichen Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben, sowie auf Ansprüche der Bezirke und Kreise aus Bezirks- und Kreisumlagen (vgl. u. a. Henle-Schneider Die bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche 3. Aufl. Art. 124 Anm. 1 S. 197; Steinert Das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 124 Anm. 1 S. 105). Eine solche Beschränkung des Art. 124 auf Steuern, Abgaben und Gebühren nebst Kosten entspricht auch dem, was die Motive zu dieser Gesetzesbestimmung ergeben. Danach sollte sich die in Art. 124 getroffene Regelung (im Entwurf Art. 112) an den § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 (Bay. GBl. Sp. 121) anschließen, der auch nur von „Rückständen an Staatsgefällen und anderen an die Staats-Kassen geschuldeten Zahlungen“ spricht (vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags im Jahre 1895/99 Beil.-Bd. XX Abt. I S. 60 und Beil.-Bd. XX Abt. II S. 242 flg.). Von Schadenersatzansprüchen der hier fraglichen Art ist in den Motiven nirgends die Rede. Vielleicht wird die Vorschrift des Art. 124 auf öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen dann, aber auch erst dann, Anwendung

zu finden haben, wenn solche Ansprüche gegen bayrische Staatsbeamte gemäß Art. 179 des bayrischen Beamtengesetzes vom 16. August 1908, gegen bayrische Gemeindebeamte gemäß Art. 82 Bay. GemO. und § 33 der bayrischen Angleichungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 durch Beschluß der zuständigen Behörde zahlenmäßig festgestellt worden sind, weil sie damit zu öffentlich-rechtlichen Ansprüchen auf eine Gelbzahlung werden. Einer Entscheidung hierüber bedarf es hier aber nicht, da es vorliegend nur um die Frage geht, ob der ursprüngliche Schadenersatzanspruch bereits vor der Einleitung des verwaltungsbehördlichen Feststellungsverfahrens verjährt oder erloschen war. Dabei konnte der Art. 124 nicht zur Anwendung kommen.

Muß somit der Art. 124 ausscheiden, so fragt sich, ob auf Grund sonstiger Vorschriften die Einrede der Verjährung durchgreift. Zu entscheiden ist die Frage gemäß Art. 80 GG. z. B. G. nach bayrischem Landesrecht, wobei allerdings ergänzend allgemeine Rechtsgedanken oder auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen können. An einer ausdrücklichen Vorschrift über die Verjährung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinden, die durch pflichtwidrige Handlungen ihrer Beamten geschädigt wurden, fehlt es nun sowohl in den bayrischen Gemeindeordnungen als auch sonst. Es ergibt sich deshalb die Frage, ob ergänzend die allgemeine dreißigjährige Verjährung aus § 195 BGB. oder etwa die abgekürzte Verjährung für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (§ 852 BGB.) Platz greifen muß. Nach preussischem Beamtenrecht gilt für alle Beamten bei Dienstpflichtverletzungen gegenüber Staat oder Gemeinden nur die allgemeine dreißigjährige Verjährung (s. Urteil des IV. Zivilsenats vom 24. Februar 1927 IV 574/26, abgedr. Gruch. Bd. 69 S. 488 [491] und JW. 1927 S. 1249 Nr. 4, vgl. auch Brand Das Beamtenrecht 3. Aufl. § 170 Nr. 5 und § 183). In Bayern ist die Regelung zum mindesten bei den unmittelbaren Staatsbeamten anders. Das bayrische Beamtengesetz vom 16. August 1908 gibt in seinem Art. 13 klare Vorschriften über die Haftung der Beamten gegenüber dem Staat aus schuldhafter Amtspflichtverletzung. Über die Verjährung ist in Abs. 3 das. bestimmt: Der Anspruch des Staates auf Schadenersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem eine zur Geltendmachung des Anspruchs zuständige Behörde von dem Schaden und der

Person des ersatzpflichtigen Beamten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an. Besteht der Schaden darin, daß der Staat wegen einer durch eine Amtspflichtverletzung erfolgten Schädigung eines Dritten diesem Ersatz leisten muß, so beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Ersatzpflicht des Staates dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Diese Regelung der Verjährungsfrage entspricht ganz den in § 852 Abs. 1 BGB. und Art. 60 Abs. 4 Satz 2 Bay.UG.z.BGB. gegebenen Verjährungsvorschriften. Außerdem hat das bayerische Beamtengesetz dann auch noch den § 852 Abs. 2 BGB. ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt (Art. 13 Abs. 2). Der genannte Art. 60 Bay.UG.z.BGB. regelt die Haftung des Staates und der Kommunalverbände für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten insofern, als dadurch Dritte geschädigt worden sind. Der Abs. 4 des Art. 60 hat durch Art. 226 des bayerischen Beamtengesetzes eine sich auf Beamte der Kommunalverbände beschränkende Fassung erhalten, nachdem die Haftung der Staatsbeamten in Art. 13 das. erschöpfend geregelt war. Es muß nun angenommen werden, daß das Beamtengesetz mit seinen Beamtenhaftungsvorschriften nicht etwas grundsätzlich Neues hat schaffen wollen, sondern daß es bei dem Mangel bestimmter und einheitlicher Vorschriften über die vermögensrechtliche Haftung der Beamten gegenüber dem Staate (vgl. Sutner Bayerisches Beamtengesetz Art. 13 Anm. 1 S. 18) nur das hat festlegen wollen, was als allgemeiner Grundsatz im bayerischen Beamtendienstrecht bereits Geltung erlangt hatte. Deshalb ist anzunehmen, daß im bayerischen Beamtenrecht auch sonst schon nicht der Grundsatz der allgemeinen dreißigjährigen Verjährung, sondern der einer verkürzten Verjährung galt, wie sie der Verjährungsvorschrift des § 852 BGB. für Ansprüche auf Ersatz eines aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens entspricht. Darauf mag auch die dreijährige Ausschlussfrist des erörterten Art. 124 Bay.UG.z.BGB. hindeuten. Ist dem aber so, dann muß diese Verjährung auch den Kommunalbeamten gegenüber gelten. Schließlich ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Gemeindebeamten in Bayern für die Verjährung wesentlich schlechter gestellt sein sollten als die Staatsbeamten. Die Verjährungsvorschriften

des § 852 BGB. müssen deshalb auch bei ihnen entsprechende Anwendung finden.

Zweifelhaft kann dann sein, ob die Verjährung hier schon im Jahre 1925 zu laufen begonnen hat. Bei entsprechender Anwendung des Art. 13 Abs. 3 des bayrischen Beamtengesetzes kommt es darauf an, wann die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs zuständige Gemeindebehörde von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Beamten Kenntnis erlangt hat. Nach Art. 153 Abs. 4 und 5 der im Jahre 1925 noch geltenden bayrischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 (Bay. GBl. 1866/69 Sp. 865) kam es hier auf die Kenntnis des Ortsausschusses an, der an sich aus dem Kläger als damaligem Ortspfleger und drei anderen Ausschußmitgliedern bestand. Ein Ausschußmitglied war, wie festgestellt, jahrelang ortsabwesend und hat damals nie mit amtiert. Die Nichtkenntnis dieses Mitgliedes hat das Berufungsgericht deshalb mit Recht für unerheblich erklärt. Der Kläger selbst kann als derjenige, gegen den sich der Schadensersatzanspruch richtet, selbstverständlich nicht in Betracht kommen. Also bleiben nur die beiden übrigen Ausschußmitglieder, von denen das an Lebensjahren älteste Mitglied nach Art. 153 Abs. 5 Satz 2 (vgl. Art. 151 Abs. 2 Satz 2) der alten bayrischen Gemeindeordnung zugleich der gesetzmäßige Vertreter des verhinderten Ortspflegers war. Unter diesen Umständen kommt es für den Beginn der Verjährung darauf an, wann die beiden amtierenden Ausschußmitglieder von dem entstandenen Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hatten. Das war nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts im Jahre 1925 der Fall. Eine Kenntnisnahme in offizieller Sitzung war nicht erforderlich. Danach war die Verjährung aber zu der Zeit, als die Angelegenheit bei der Aufsichtsbehörde im Jahre 1933 anhängig wurde, bereits vollendet.

Die entsprechende Anwendung des § 852 BGB. läßt dann der Beklagten nur noch die Möglichkeit, gemäß Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung den Bereicherungsanspruch geltend zu machen. Danach ist der Kläger verpflichtet, dasjenige, was er durch die Amtspflichtverletzung auf Kosten der Gemeinde erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an die Gemeinde, d. h. jetzt an die Beklagte als ihre Rechtsnachfolgerin,

herauszugeben. Erlangt auf Kosten der Gemeinde hat der Kläger aber nur den Mehrerlös aus dem Holzverkauf mit 65,50 RM., den er seinerzeit in die eigene Tasche gesteckt hat. Der Zinsbetrag von 64,19 RM., für den er in dem Beschluß des Bezirksamts vom 14. Oktober 1933 auch für haftbar erklärt worden ist, stellt keine Bereicherung dar. Daß eine Bereicherung wegen der 65,50 RM. nicht mehr gegeben sei (§ 818 Abs. 3 BGB.), hat der Kläger in den Vorinstanzen, in denen über den Bereicherungsanspruch bereits verhandelt ist, selbst nicht behauptet. Den Betrag von 65,50 RM. hat der Kläger aus dem Gesichtspunkt des Verzuges mit 4% zu verzinsen (§ 288 BGB. entspr.). In Verzug gesetzt ist der Kläger, wie nicht streitig ist, durch das ihm am 14. September 1933 zugestellte Schreiben der Gemeinde, das ihn zur Zahlung aufforderte.

Nach alledem war das angefochtene Urteil wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis aufzuheben. Da nach dem festgestellten Sachverhältnis die Sache zur Endentscheidung reif ist, so war gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. ohne Zurückverweisung wie geschehen in der Sache selbst zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 und § 97 Abs. 1 und 3 ZPO. Hierzu ist noch folgendes zu sagen: Die Vorschrift des § 97 Abs. 3 ZPO. ergibt, daß, soweit die Streitsache sonst wegen des geringen Streitwerts vor das Amtsgericht gekommen wäre, die Kosten der Revisionsinstanz, deren Inanspruchnahme im öffentlichen Interesse durch Sondervorschriften (§ 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 2 und 3 BGB.) ermöglicht ist, unbedingt auch im Falle des Obfiegens vom Fiskus zu tragen sind. Da nun die Sondervorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte allgemein auch auf Kommunalbeamte angewendet werden, und zwar auch dann, wenn die Zuständigkeitsvorschrift nur von Staatsbeamten spricht (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 1), so erscheint es geboten, die Kostenvorschrift des § 97 Abs. 3 auch den Kommunalverbänden gegenüber anzuwenden, wenn es sich in dem Rechtsstreit um einen ihrer Beamten handelt und die Revision von ihrer Seite eingelegt worden ist.